



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
52-500-9974672/0002.U
G0024/17

26. Januar 2018

Veolia Umweltservice Sonderabfall GmbH
Niederbergheimer Straße 173
59494 Soest

Standort der Anlage:

Werrastraße in 45768 Marl

Gegenstand des Antrages

**Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und
Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen
Abfällen**



I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	4
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistung und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	7
IV. Nebenbestimmungen	7
1. Allgemeine Festsetzungen	7
2. Immissionsschutzrecht	8
3. Wasserrecht	9
4. Baurecht und Brandschutz	9
5. Störfallrecht	12
6. Bodenschutz / Denkmalschutz	12
V. Hinweise	13
1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	13
2. Hinweise zum Baurecht	13
3. Hinweise zum Wasserrecht	14
VI. Kostenentscheidung	14
VII. Begründung	17
VIII. Ihre Rechte	21
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	23
Anhang 2. Zitierte Vorschriften	26



I.

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 10.04.2017 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV die

Genehmigung

im Industriepark Dorsten-Marl, auf dem Grundstück in 45768 Marl, Werrastraße 1, Gemarkung Marl, Flur 199, Flurstück 313 und 314, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß den Ziffern 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV zu ändern und geändert zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von dieser Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW
- Genehmigung zur Änderung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 60 WHG i.V.m. § 57 Abs. 2 LWG
- Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB enthält dieser Bescheid folgende Befreiungen:
 - Überschreitung der Baugrenze mit der südöstlichen Gebäudeecke des Labor- und Umkleidegebäudes
 - Überschreitung der Baugrenze durch die Außentreppe nördlich des Labor- und Umkleidegebäudes

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 2.



Die im Antrag beschriebenen Änderungen umfassen im Wesentlichen die Änderung der Abwasserbehandlung durch vier Behälter der biologischen Abwasseraufbereitung, die sich aus den Nebenbestimmungen des immissionsschutzrechtlichen Bescheides vom 5. September 2015 ergeben, die Optimierung von Belegungen von Tanks bzw. Prozessen, die im Rahmen der Ausführungsplanung aufgetreten sind sowie die Errichtung eines Labor- und Umkleidegebäudes.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 10-100 (Phase I, Phase II)	Tanklager	Auffangwanne, 5 (Phase I) + 12 Tanks (Phase II), Abfüllfläche, Pumpenstation
BE 10-200 (Phase II)	Lösemittel-Wasser- Trennung	Dekantierbehälter, 2 Behälter: leicht, schwer Fraktion, Trennkolonne, 2 Wärmetauscher
BE 10-300 (Phase II)	Verdampferanlage	Vorlagebehälter (2 x I + 2 x II), Vorlagebehälter für Reinigungsflüssigkeit (2 x I + 2 x II), Vorlagebehälter Entschäumer (1 x I + 1 x II), Verdampfer (1 x I + 1 x II), Öl- Abscheider (II), Behälter für Ölemulsion (II), Wärmetauscher (1 x I + 1 x 2), Behälter für Wasserphase (1 x I + 1 x II) Behälter für Konzentrate (1 x I + 1 x 2)



BE 10-400 (Phase I, Phase II)	CP-Anlage organisch (CPO)	Öl-Abscheider, Reaktor Koagulation, Reaktor Flockenbildung, Druckentspannungsflotation (DEF), Reaktionsbehälter Metallfällung (Phase II), Wassertank, Schlammtank, Lagertank Flockungsmittel, Mischbehälter Flockungsmittelsuspension, Tank Säure / Lauge
BE 10-500 (Phase I, Phase II)	Biologische Abwasserreinigung	Puffertank, Bioreaktor, Ultrafiltrationsanlage, Reinigungsanlage Ultrafiltration, Permeatbehälter, Retentatbehälter, 2 Analysetanks, Übergabetank, Pumpencontainer, Flüssigsauerstoffanlage, Kühlanlage, Adsorptionsstufe, Schlammtank, Nanofiltration/ Vorlagebehälter Nanofiltration (Phase II)
BE 10-600	Derzeit nicht belegt	
BE 10-700 (Phase I, Phase II)	Schlammbehandlung	Dekanter, Flockungsmittel (Behälter + Herstellung), Behälter Wasserphase, Schlammtank
BE 10-720 (Phase I)	Restentleerung	Gebäude, 2 Mulden/Container, Hockdruckreiniger
BE 10-800 (Phase I, Phase II)	Öl- / Spaltölaufbereitung	2 x 3-Phasen-Dekanter, 6 x Wärmetauscher, 2 x Zwischenspeicherung Wasserphase, Behälter Leichtfraktion, Sammel-tank Leichtfraktion/dekantieren der Öle, Destillierkolonne, Kondensatbehälter, Tellerzentrifuge, beheizbarer Tank, Herstellung Flockungsmittelsuspension
BE 10-900 (Phase I)	CP-Anlage mineralisch	Kalksilo, Ansatzbehälter Kalkmilch, Kalkmilch-Vorhaltetank, Kammerfilterpresse, 2 Reaktionsbehälter, 6 Vorlagetanks Säuren, Schlammtank, 2 x Filtratbehälter, Gas/Abluftwäscheranlage
BE 20-100 (Phase I, Phase II)	Tanklager - Zwischenlager	Insgesamt 6 Tanks für flüssige Abfälle; davon 2 in Phase I



BE 20-300 (Phase II)	Umschlag- und Konditionierhalle	2 Mulden/ Container, hydraulischer Greifer
BE 20-400 (Phase II)	Ausgangslager / Feststofflager	Befüllte Container bis zu 40 m ³ Fassungsvermögen
BE 30-100 (Phase I)	Tanklager Altöl	2 Tanks (je 80 m ³)
BE 40-100 (Phase II)	Tanklager Lösemittel	4 Tanks (je 40 m ³), 3 Tanks (je 30 m ³)
BE 40-200 (Phase II)	Behandlung (Destillation)	2 Verdampferanlagen, 2 Vorlagebehälter, 2 Zwischenlagerbehälter für behandelte Lösemittel/ Kondensatbehälter
BE 90-100 (Phase I, Phase II)	Zentrale Abluftbehandlung	Staubfilter & zweiter Biofilter (im zweiten Bauabschnitt), Luftbefeuchter, Ventilator, Biofilter, Kamin
BE 90-200 (Phase I)	Brandschutztechnik	Brandmeldezentrale, Löschwassertank, Löschwasserunterverteilung + Sprinkler- zentrale), Löschschaumbehälter, Mantelberieselungsanlage (II)
BE 90-300 (Phase I)	Dampferzeuger, Gasstation	
BE 90-400 (Phase I)	Stickstoffgenerator	Generator, Druckbehälter
BE 90-500 (Phase I)	Drucklufterzeugung	2 Kompressoren; 2 Druckbehälter
BE 90-600 (Phase I)	Labor	
BE 90-700 (Phase I)	Büro- und Sozialgebäude	Büroarbeitsplätze (I) weitere Büroarbeitsplätze (II), Konferenzraum (II), Aufenthaltsraum, Teeküche, Umkleide- und Waschräume, Sanitäranlagen, Technikraum
BE 90-800 (Phase)	Regenwasserrückhalt e Becken	Regenwasserrückhaltebecken für Dachflächenwasser, Abscheider für Regenwasser der Verkehrsflächen



III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

2. Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 BImSchG gilt weiterhin die Nebenbestimmung des Bescheides vom 05.09.2015 unter Ziffer III Nr. 3.
3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
5. Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4-8 Betriebssicherheitsverordnung wird aus der Konzentrationswirkung des § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz ausgelöst. Der Antragsteller wird für den betroffenen Anlagenteil eine separate Erlaubnis beantragen. Der Anlagenteil darf nicht ohne die vorliegende Erlaubnis betrieben werden.

Die Annahme von Abfällen mit einem Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius ohne die erforderliche Erlaubnis ist unzulässig.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.



- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1 Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2 Vor Aufnahme des Normalbetriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahreseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 29a des BImSchG unterziehen zu lassen. Der mängelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dez. 52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.
- 2.3 Die Bezirksregierung Münster, Dez. 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Reinhaltung der Luft

- 2.4 Für den Betrieb der Biofilteranlage wird folgendes bestimmt:
 - Im Reingas darf kein anlagentypischer Geruch wahrnehmbar sein.
 - Der von den biologischen Stufen ausgehende Reingasgeruch darf im geometrischen Mittel eine Reingaskonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten.



- Die Funktionstüchtigkeit der Biofilter ist durch eine Abnahmemessung spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. Die Abnahmemessung ist durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle durchzuführen und zu dokumentieren.

2.5 Die Messung der Geruchsemissionen gelten auch für den Bioreaktor

2.6 Die Messplanung und Dokumentation ist mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

3. Wasserrecht

3.1. Die Anlagen mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind unter Berücksichtigung der Ziffern 4.5.9 bis 4.5.11 der Antragsunterlagen in einem Anlagenkataster bzw. in einer Datenbank zusammenzufassen.

3.2. Für jede Anlage hat das Kataster die folgenden Beschreibungen und Dokumente vorzuhalten.

- a) Bezeichnung der AwSV Anlage
- b) Standort der AwSV Anlage (Betriebseinheit)
- c) Bestandteile der AwSV Anlage mit Apparatelite und Rohrleitungen
- d) Gutachten gemäß § 7 (4) VAWS
- e) Gutachten gemäß § 41 AwSV
- f) Prüfdokument vor Inbetriebnahme
- g) Datum der Inbetriebnahme
- h) nächste wiederkehrende Prüfung
- i) Skizze der Anlage

3.3. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist, von einem nach der AwSV zugelassen Sachverständigen, anhand des Anlagenkatasters zu prüfen, ob die Anforderungen der AwSV erfüllt sind und ob das Anlagenkataster vollständig ist.

3.4. Das Anlagenkataster kann in einer zweistufigen Inbetriebnahme (Phase I und II) differenziert werden. Hierzu ist die Ziffer 3.2 g mit einem Vermerk zu ergänzen.

3.5. Der Prüfbericht des Sachverständigen ist der Bezirksregierung Münster vor Inbetriebnahme der Anlage oder Anlagenteilen vorzulegen.

4. Baurecht und Brandschutz

4.1. Die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften



- bautechnischen Nachweise liegen noch nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen.
- 4.2. Für die Abwassertanks und den Bioreaktor sind die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit vorzulegen.
 - 4.3. Vor der Inbetriebnahme der Abwassertanks und des Bioreaktors ist die Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit über die Stichprobenhafte Kontrolle, wonach er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften Unterlagen errichtet oder geändert worden sind vorzulegen.
 - 4.4. Bauvorlagen für die Rohrbrücken (Bioreaktor, Zwischenlager, zwischen Zwischenlager und Konditionierungshalle und Pumpstation) liegen nicht vor. Vor Baubeginn der Rohrbrücken ist ein Bauantrag mit den dazugehörigen Bauvorlagen inklusive Bauzeichnungen und die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit vorzulegen.
 - 4.5. Für die gemäß § 63 Abs. 1 genehmigungspflichtigen Behälter und Silos (> 50m³, >3m bzw. bei Druckbehältern > 5m³; hier insbesondere der Sauerstofftank an den Abwassertanks und dem Bioreaktor) sind die Angaben über deren Herstellungskosten sowie Nachweise der Verwendbarkeit nach §§ 20-23 BauO NRW (z. B. CE - Zeichen, Ü Zeichen, Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW usw.) vor deren Aufstellung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.
 - 4.6. Vor Baubeginn muss gemäß § 75 BauO NRW die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein, dieser Nachweis ist dem Bauordnungsamt zu Baubeginn vorzulegen. Der Nachweis darüber kann z.B. durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder Behörden geführt werden, die befugt sind, Vermessungen zur Einrichtung und Fortschreibung des Liegenschaftskatasters auszuführen.
 - 4.7. Die im Brandschutzkonzept vom 04.04.2017, 1. Fortschreibung des Büros Mueller BBM und im Brandschutzkonzept Version 2 des Brandschutzbüros Hahnen vom 10.05.2017 vorgeschlagenen Maßnahmen sind bis zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung durchzuführen.
 - 4.8. Für das Labor- und Umkleidegebäude ist ein Nachweis des Wärmeschutzes erforderlich, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein muss. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.



- 4.9. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung für das Labor- und Umkleidegebäude hat der Bauherr dem Bauordnungsamt Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der staatlich anerkannten Sachverständigen über den Wärmeschutz vorzulegen, wonach sie sich davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.
- 4.10. Die bereits bepflanzten Grünstreifen zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie die an den Grundstücksgrenzen zu erhaltenden und zu ergänzenden Gehölzstreifen (gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB) sind grundstückseits im Rahmen der Bauabwicklung durch einen Bauzaun vor Befahren oder Ablagerung von Baumaterialien zu schützen. Ausgenommen davon sind die Zu- und Abfahrtsbereiche.
- 4.11. Der entlang der westlichen und südwestlichen Grundstücksgrenze als zu erhaltender und zu ergänzender Gehölzstreifen gekennzeichnete Bereich (gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB) ist entsprechend den Vorgaben des Grünordnungsplanes (GOR) zum Bebauungsplan zu qualifizieren. Der Streifen soll sich aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung der Pflanzlisten I und II des GOR zusammensetzen; der Baumartenanteil soll 15 % betragen. Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und entsprechend zu ergänzen.

Es ist ein Bepflanzungs- und Umsetzungsplan zu erarbeiten, der im Detail mit dem Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl (Abteilung 61, Freiraum- und Umweltplanung, Tel. 02365-996131) abzustimmen ist.

- 4.12. Entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 6 n) des Bebauungsplanes sind insgesamt 5 großkronige, bodenständige Laubbäume, wie im Eingabeplan (Amtl. Lageplan, Az. 09-202.01) dargestellt, auf dem nördlichen Grundstück im Bereich der geplanten Stellplätze zu pflanzen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten (Baumarten wahlweise: Stieleiche, Berg- oder Spitzahorn, Schwarzerle, Esche; Pflanzqualität: Stammumfang 18-20 cm). Die Standorte sind so zu wählen, dass der Traufbereich der angrenzenden Baum- und Gehölzreihe nicht unterpflanzt wird.
- 4.13. Nach der Fertigstellung sind alle grünordnerischen Maßnahmen des Bebauungsplanes dem Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl (Abteilung 61, Freiraum- und Umweltplanung, Tel. 02365-996700) zur Abnahme anzuzeigen.
- 4.14. Um Anlockeffekte für nachtaktive Insekten zu vermeiden, sind Lichtemissionen in die nördlich angrenzende Grünfläche / Grabenbereich zu vermeiden. Dazu sind Lichtquellen auf dem nördlichen Grundstücksbereich, insbesondere im Bereich des Parkplatzes, mit möglichst geringen Aufstellhöhen sowie auf das Objekt gerichteter Anstrahlung (Lichtbündelung) zu wählen. Das Aufstellen von Kugelleuchten oder nur teilabgeschirmten Leuchten ist unzulässig. Es sind nur geschlossene Lampenkörper zulässig (Hitzetod-Vermeidung für Insekten).



- 4.15. Für das gesamte Objekt sind Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 zu erstellen und der Feuerwehr der Stadt Marl vor Beginn der Nutzung zur Verfügung zu stellen.

5. Störfallrecht

- 5.1. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer IV Nr. 3 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids vom 05.09.2015 gelten fort.
- 5.2. Der Sicherheitsbericht ist vor Inbetriebnahme der Anlage entsprechend den Vorgaben der seit dem 14. Januar 2017 gültigen Störfall-Verordnung fortzuschreiben.
- 5.3. Der Sicherheitsbericht ist mit den konstruktiven Merkmalen und den Auslegungsgrenzen der Anlagenteile, sowie mit konkreten Angaben zur Ausrüstung der Anlagenteile und zur Prozessleittechnik zu ergänzen.
- 5.4. Die Stoffliste gemäß Anhang I der Störfallverordnung ist mit den Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 anzupassen. Es sind dabei auch die Stoffmengen den jeweils geltenden Mengenschwellen in kg des Anhangs 1 der aktuellen Störfallverordnung anzupassen.
- 5.5. Der Sicherheitsbericht ist mit Fließbildern zu ergänzen in denen neben der Verfahrensbeschreibung die Gefahrenquellendiskussion und die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen (PLT und Nicht-PLT) nachzuvollziehen sind.
- 5.6. Hierzu sind ebenfalls Angaben zu Art und Qualität der Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Ergebnisse von SIL Betrachtungen beizufügen.
- 5.7. Der Sicherheitsbericht ist mit den aufgrund ihres Stoffinhaltes oder aufgrund Ihrer Funktion als sicherheitsrelevant identifizierten Anlagenteile zu ergänzen.
- 5.8. Vor Inbetriebnahme der Anlage sind die ermittelten Gefahrenquellen, deren Ursachen, deren Auswirkungen und das daraus resultierende Sicherheitskonzept auf Basis der As-Built-Dokumentation durch den Betreiber zu überprüfen. Die daraus resultierenden Ergebnisse sind im Sicherheitsbericht zu dokumentieren.
- 5.9. Im Sicherheitsbericht ist der angemessene Sicherheitsabstand gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG darzustellen.

6. Bodenschutz / Denkmalschutz

- 6.1. Das Grundstück befindet sich in einem Bereich, in dem es durch geogene Prozesse zu lokal erhöhten Arsengehalten im Oberboden kommen kann. Untersuchungen hierzu haben auf dem Grundstück meiner Kenntnis nach bisher nicht stattgefunden. Da die Arsengehalte punktuell sehr stark schwanken können, ist bei Eingriffen in den Boden der Aushub entsprechend zu untersuchen.



- 6.2. Ein Wiedereinbau von Bodenaushub ist nur bei Einhaltung der Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zulässig.
- 6.3. Sollten bei Eingriffen in den Boden organoleptische Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) auftreten, so sind die Arbeiten einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 6.4. Versiegelungen und Befestigungen sind im Plangebiet zu minimieren, um die natürlichen Bodenfunktionen soweit wie möglich zu erhalten.

V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1. Unter dem Plangebiet Marl geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 11 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1,44623 Herne, Verbindung aufzunehmen.



- 2.2. Der Baubeginn, die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen.
- 2.3. Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaues und der Fertigstellung sind erforderlich und jeweils eine Woche vorher unter Vorlage des Zwischen- und Schlußüberwachungsberichtes des nach § 82 Abs. 4 BauO NRW tätigen Sachverständigen der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.4. Die Durchführung aller bodengreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- 2.5. Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land NW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NW (AVwGebO NRW) und des allgemeinen Gebührentarifes zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.6. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- 2.7. Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "interkommunaler Industriepark Dorsten/ Marl" sind bei der Ausführung zu beachten.

3. Hinweise zum Wasserrecht

- 3.1. Es gelten die Bestimmungen der Einleitsatzung des Lippeverbandes vom 20.12.2012 in der jeweiligen gültigen Fassung.
- 3.2. Es gelten die Vorschriften des Lippeverbandgesetzes in der Fassung vom 07.02.1990 zuletzt geändert am 08.07.2016.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - berechnet und festgesetzt:



voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E)	500.000,00 €
Rohbaukosten	0,00 €

a) bis zu 500.000 €: $500 + 0,005 \times (E-50.000)$	
jedoch mindestens 500,00 €	
$500 + 0,005 \times (500.000-50.000) =$	2.750,00 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

Eine höhere Gebühr, als vorstehend berechnet, für eine eingeschlossene gebührenpflichtige Entscheidung liegt vor.

Für die mit dieser Genehmigung nach § 16 BImSchG zu konzentrierenden Baugenehmigung ist nach der Stellungnahme des Bauamtes der Stadt Marl auf Grundlage der AVerwGebO NRW Tarifstelle 2.4.1.4.c) zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen eine Gebühr von 6.773,50 € zu erheben.

Aufgrund meines Bescheides gemäß **§ 8a BImSchG** auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 15.09.2017, werden insgesamt 1/10 der damit erhobenen Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 auf diese Gebühr angerechnet.

Gebühr des 8a-Bescheides vom 05.09.2017:	6.773,50 €
$(6.773,50 \text{ €}) \times 0,1 =$	677,35 €

Summe der Gebühren	
(volle Gebühr der Genehm.) $6.773,50 \text{ €} - 1/10 (6.773,50 \text{ €}) = 677,35 \text{ €}$	6.096,15 €
gerundet:	6.096,00 €

Kosten sind gem. § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

Als Auslagen sind angefallen für Amtliche Bekanntmachungen gemäß 9. BImSchV:

Auslagen Veröffentlichung UVP am 05.01.2018

Amtsblatt-Nr.: 1 lfd. Nr. 8	52,00 €
Recklinghäuser Zeitung	<u>656,88 €</u>

Auslagen Veröffentlichung gesamt:	708,88 €
-----------------------------------	----------



Auslagen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG

Für die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Zusammenhang mit der Herstellung des BENEHMENS (§ 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Landschaftsgesetz NRW) ist gemäß Tarifstelle 15b.3.4.1 eine Gebühr zu erheben.

Die Gebühr nach Tarifstelle 15b.3.4.1 berechnet sich nach Zeitaufwand. Hierbei ist der Zeitaufwand je angefangene Stunde anzusetzen.

Im vorliegenden Fall erforderte die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung folgenden Aufwand:

für den
mittleren Dienst 3 Std. x 65 € = 195,00 €

Mithin ist eine Gebühr in Höhe von 195,00 € zu erheben.

Auslagen Veröffentlichung 708,88 € + BNatSchG 195 € = 903,88 €

Somit sind für Gebühr und Auslagen insgesamt zu zahlen: 6.999,88 €
gerundet: **7.000,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Zahlungsfrist: 6. März 2018

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Vertragsgegenstand: 7331400000338142

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Vertragsgegenstandes erfolgt ist. Geben Sie bitte diesen daher unbedingt bei der Zahlung an.



VII. Begründung

Die Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle wurde erstmalig durch die Änderung einer Fettaufbereitungsanlage am 04.09.2015 genehmigt, Az.: 52-500-9974672/0001.U.

Sie haben mit Schreiben vom 10.04.2017 die Änderungsgenehmigung für die im Bau befindliche Abfallbehandlungsanlage beantragt.

Gegenstand des Antrages ist wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage durch

- Ergänzung der Abwasserbehandlungsanlage mit zwei Analysetanks, einem Puffertank, einem Bioreaktor, einem Sauerstofftank, einem Aktivkohlefilter und einer Nanofiltrationsstufe,
- Änderungen der Abluftbehandlung durch Errichtung eines zweiten Biobeetes,
- Neubau eines Labor- und Umkleidegebäudes und
- diverse Änderungen und Optimierungen von Tankbelegungen und -bezeichnungen aufgrund von Optimierungsmaßnahmen

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 16.06.2017 vor.

Die Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Für die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung eines Labor- und Umkleidegebäudes und von drei Abwassertanks und ein Bioreaktor wurde Ihnen mit Zulassungsbescheid vom 15.09.2017 ermöglicht.

Der Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG wird durch die vorliegende Genehmigung gegenstandslos.



Die Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, die den Ziffern 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die Abfallbehandlungsanlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie einzuordnen. Da der Antrag für die erforderliche Baugenehmigung im vorliegenden Antrag enthalten ist, wird diese Entscheidung im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die Prüfung der Unterlagen hat weiterhin ergeben, dass durch die beantragte Änderung der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu den benachbarten Schutzobjekten nicht berührt ist. Einer weiteren Betrachtung in diesem Genehmigungsverfahren bedurfte es daher nicht.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung und zur Stellungnahme vorgelegen:

Kreis Recklinghausen

Untere Bodenschutzbehörde

Stadt Marl

Bauordnungsamt

Planungsamt

Feuerwehr

Lippeverband Essen

LANUV Fachbereich 73

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.



Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. § 10 Abs. 8 a BImSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE Richtlinie unterfallen. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Bei der beantragten Änderung der Abfallbehandlungsanlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 8.5, 8.6.1 und 8.7.2.1 der Anlage 1 des UVPG.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 05.01.2018 in der Recklinghäuser Zeitung und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster.



Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen. Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Das Antragsgrundstück befindet sich innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 172 „Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“. Die für das betreffende Grundstück festgesetzte Art und das Maß der baulichen Nutzung entspricht der Kategorie Industriegebiet gemäß §§ 1 und 9 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 10,0.

Lt. Pkt. 1c der Textfestsetzungen des Bebauungsplanes sind außer den Betrieben und Anlagen der Abstandsklassen IV-VII (Nr. 37-212) auch ausnahmsweise Betriebe und Anlagen der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen baulich und technisch so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreitet, zulässig. Dieser Nachweis ist in den Antragsunterlagen und den vorgelegten Gutachten erbracht worden.

Nach diesen planerischen Festsetzungen ist die beantragte Abfallbehandlungsanlage planungsrechtlich zulässig.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 IE-Richtlinie dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben. Zum BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung liegen derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen vor. Gemäß Artikel 14 Abs. 6 IE-Richtlinie ist für den Fall, dass keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, bei der Festlegung von Genehmigungsaufgaben den Kriterien des Anhangs III Rechnung zu tragen. Dies ist



im vorliegenden Fall in Bezug auf den Immissionsschutz erfolgt. Mit den Nebenbestimmungen gemäß Ziffer IV dieses Bescheides wird Vorsorge gegen belastende Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG getroffen.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, schriftlich einzulegen. Sie kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übertragen werden.

Sofern Sie allein die Kostenentscheidung anfechten möchten, können Sie hiergegen innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übertragen werden.

Hinweis:

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen und die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.



Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Thomas Krimpmann



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1 Antrag

- 1.1 Antrags-Formular 1 (F1)
- 1.2 Kurzbeschreibung, Anhang 1: Übersicht Änderungen zur Genehmigung

2 Pläne

- 2.1 Topographische Karte M 1 : 25.000
- 2.2 Übersichtsplan M 1 : 5.000
- 2.3 Betriebslageplan M 1 : 500 (Darstellung Phase I und Phase II)
- 2.4 Auszug aus dem Bebauungsplan / Flächennutzungsplan

3 Bauvorlagen (siehe Ordner 2)

- 3.1 Antragsformulare für den baulichen Teil
- 3.2 Lageplan
- 3.3 Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung
- 3.4 Liegenschaftskarte / Flurkarte
- 3.5 Auszug aus der Deutschen Grundkarte
- 3.6 Bauzeichnungen
- 3.7 Baubeschreibungen
- 3.8 Nachweis Standsicherheit
- 3.9 Nachweis Schallschutz (Schallimmissionsprognose)
- 3.10 Brandschutzkonzept (BSK Laborgebäude + 1. Fortschreibung Gesamtkonzept)
- 3.11 Betriebsbeschreibung
- 3.12 Angaben zur Kostenermittlung

4 Anlage und Betrieb

- 4.1 Beschreibung der Herstellungs-/ Produktions- /Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
Anhang 1: Pläne (BE 20-230, BE 10-720, BE 10-900, BE 10/20/30/40-100)
 - 4.1.1 effiziente Energienutzung
 - 4.1.2 Maßnahmenplan Anlagensicherheit
 - 4.1.3 Maßnahmenplan Arbeitsschutz
 - 4.1.4 Angaben über Arbeitsräume und Sozialeinrichtungen
 - 4.1.5 Maßnahmenplan Abwasservermeidung -verminderung, Abwasserbehandlung und -beseitigung
Anhang 1: Fließbild 15 „Niederschlags- und Löschwasserrückhaltung (BE 90-800)
Anhang 2: Fließbild „Biologische Abwasserbehandlung (BE 10-500) Kapitel 7
 - 4.1.6 Maßnahmenplan Abfallbeseitigung/-verminderung, Abfallverwertung und -beseitigung
 - 4.1.7 Schutz und Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Vibrationen, Licht und sonstige Emissionen/Immissionen und Gefahren
Anhang 1: Fließbild 13 Abluft Phase I und Phase II
 - 4.1.8 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Anhang 1: Gewässerschutztechnische Stellungnahme, ertl. Anhang



-
- 4.1.9 Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen
 - 4.1.10 Apparatelite
 - 4.1.11 Maßnahmen im Falle der Betriebseinstellung
 - 4.2 Schematische Darstellung (Fließbilder)
 - Fließbild 01: „Übersicht Fließschema“
 - Fließbild 02: „Allgemeines Fließbild BE 10“
 - Fließbild 03: „Zwischenlagerung und Behandlung BE 20“
 - Fließbild 04: „Lösemittel und Altölrecycling (BE 30/40)“
 - Fließbild 05: „Schlammbehandlung (BE 10-700) Kapitel 7“
 - Fließbild 06: „Lösemittelabtrennung/Lösemittelrecycling (BE 10-200/300) Kapitel 7“
 - Fließbild 07: „Lösemittel-Wassertrennung/Verdampfer (BE 10-200/300 - Kapitel 7“
 - Fließbild 08: „Chemisch-physikalische Behandlung organisch (BE 10-400)“- Kapitel 7“
 - Fließbild 09: „Biologische Behandlung (BE 10-500) >Kapitel 7“
 - Fließbild 10: „Öl-/Spaltölaufbereitung (BE 10-800) >Kapitel 7“
 - Fließbild 11: „Chemisch-Physikalische Behandlung mineralisch (BE 10-900) - +Kapitel 7“
 - Fließbild 12: „Tanklager Inertisierung und Belüftung“
 - Fließbild 13: „Abluftbehandlung (BE 90-100)“
 - Fließbild 14: „Brandschutz (BE 90-200)“
 - Fließbild 15: „Niederschlags- und Löschwasserrückhaltung (BE 90-800)“
 - 4.3 Maschinenaufstellungsplan (Phase I + Phase II)
 - 4.3.1 Übersicht Zentralgebäude (CP-Anlage)
 - 4.4 Immissionsprognose
 - 4.5 Formulare
 - 4.5.1 Betriebseinheiten (F2)
 - 4.5.2 Technische Daten (F3 S.1-2)
 - 4.5.3 Emissionen Luft (F4 S.1)
 - 4.5.4 Emissionen Abwasser (F4 S.2)
 - 4.5.5 Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F4 S.3)
 - 4.5.6 Quellenverzeichnis Luft (F5)
 - 4.5.7 Abgasreinigung (F6 S.1 - 2)
 - 4.5.8 Niederschlagsentwässerung (F7)
 - 4.5.9 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F8.1 S.1-3)
 - 4.5.10 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F8.2)
 - 4.5.11 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährlicher flüssiger Stoffe(F8.3 S. 1-2)
 - 4.5.12 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährlicher Stoffe (F8.4)
 - 4.5.13 Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F8.5 S.1-2)



5 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

6 Sonstige Unterlagen

6.1 Sicherheitsdatenblätter der Behandlungskemikalien

6.2 Gefahrstoffkataster

6.3 Sicherheitsbericht, 1. Fortschreibung

6.4 Explosionsschutz-Dokument, Anlage Text

6.5 TÜV: Stellungnahmen, Zertifikate

7 Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen



Anhang 2.

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 (GV.NRW. S. 946)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.12.2017 (GV. NRW S. 1005)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
BBergG	Bundesberggesetz zur Regelung des Bergrechts
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)



12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
IE-Richtlinie	Richtlinie zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
StörfallV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)